

Besondere Bedingung Nr. 7719

Steuer-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich

1. Vertragsgrundlagen

Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.) im privaten Lebensbereich und/oder im Berufsbereich als unselbständig erwerbstätige Arbeitnehmer (selbständig erwerbstätige und betriebliche Tätigkeit ausgeschlossen).

3. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Artikel 7.1.3.5

3.1 die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes vor dem

3.1.1 Verfassungsgerichtshof für Verfassungsgerichtshofbeschwerden gegen Bescheide gemäß Artikel 144 Bundes-Verfassungsgesetz;

3.1.2 Verwaltungsgerichtshof für Bescheidbeschwerden gemäß Artikel 131 Bundes-Verfassungsgesetz sowie für Säumnisbeschwerden gemäß Artikel 132 Bundes-Verfassungsgesetz;

3.2 die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren nach dem Finanzstrafgesetz im Rahmen des Straf-Rechtsschutzes des Artikels 19.2.2.

4. Versicherungsfall

Abweichend von Artikel 2 gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Punkt 3.1 dieser Besonderen Bedingung (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerde) der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten.

Für die Verteidigung im Strafverfahren gemäß Punkt 3.2 dieser Besonderen Bedingung gelten die Regelungen des Artikels 2.3.

5. Was ist nicht versichert?

Kein Versicherungsschutz besteht neben den in Artikel 19.3. genannten Fällen

5.1 im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben Dritter;

5.2 im Zusammenhang mit Verfahren, die

5.2.1 vom Versicherungsnehmer durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden;

5.2.2 durch einen vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers, der Abgabenbehörde oder eines Dritten ausgelöst wurden.

6. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von drei Monaten ab dem für das jeweils versicherte Risiko vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.